

Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich: Gerichtliches Gutachten, Duldungsanspruch und Praxisbeispiele

Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Grundlagen der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich
 3. Gerichtliche Einholung eines Sachverständigengutachtens
 4. Der Duldungsanspruch
 5. Unterschied zwischen gerichtlichem und privatem Gutachten
 6. Praxisbeispiele: Anträge und Formulierungen
 7. Strategische Überlegungen
 8. Fazit
-

Einleitung

Die Bewertung von Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs bei einer Ehescheidung ist ein komplexes und streitanfälliges Thema. Eine zentrale Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, unter welchen Voraussetzungen das Familiengericht ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Unternehmenswerts einholt. Eng damit verknüpft ist die Frage, ob es lediglich einen Anspruch darauf gibt, dass der andere Ehegatte die Begutachtung durch einen privaten Sachverständigen duldet. Dieses Dokument beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen, die aktuelle Rechtsprechung und bietet konkrete Praxisbeispiele für die Antragsstellung.

Grundlagen der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleich ist in den §§ 1373 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Ziel ist es, den während der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwachs beider

Ehegatten hälftig zu teilen. Zum Vermögen zählen auch Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Das Gesetz selbst enthält jedoch keine konkreten Vorgaben, wie der Wert eines Unternehmens zu ermitteln ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) verlangt in ständiger Rechtsprechung die Ermittlung des "**vollen, wirklichen**" Werts, also des objektiven Verkehrswerts des Unternehmens.

Da es keine gesetzlich vorgeschriebene Bewertungsmethode gibt, hat der Tatrichter im Streitfall die Aufgabe, die für den konkreten Fall geeignete Methode auszuwählen. In der Praxis haben sich verschiedene Methoden etabliert:

- **Ertragswertmethode:** Bewertung auf Basis zukünftiger Erträge
- **Modifizierte Ertragswertmethode:** Bei inhabergeprägten Unternehmen mit zeitlicher Begrenzung
- **Substanzwertmethode:** Bewertung auf Basis vorhandener Vermögenswerte
- **Mischformen:** Kombination verschiedener Methoden

Die Wahl der Methode ist eine **Rechtsfrage** und unterliegt der vollen Überprüfung durch das Beschwerdegericht.

Praxishinweis: Die Unternehmensbewertung beim Zugewinnausgleich ist komplex und kaum vorhersehbar. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, vor dem Eingehen der Ehe einen Ehevertrag abzuschließen.

Gerichtliche Einholung eines Sachverständigengutachtens

Können sich die Ehegatten nicht auf einen Wert einigen, stellt sich die Frage, wann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag ein Sachverständigengutachten einholt.

Voraussetzungen

Ein gerichtliches Sachverständigengutachten wird in der Regel dann eingeholt, wenn:

- **Streit über den Wert besteht:** Die Parteien legen unterschiedliche und nicht nachvollziehbare Wertvorstellungen vor.
- **Die Bewertung komplex ist:** Insbesondere bei Unternehmen, freiberuflichen Praxen oder größeren Immobilien ist eine sachkundige Bewertung unerlässlich.
- **Ausreichende Anknüpfungstatsachen vorliegen:** Der Sachverständige benötigt eine Grundlage für seine Bewertung, wie z.B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.

- **Das Gericht das Gutachten für erforderlich hält:** Die Einholung eines Gutachtens steht im **Ermessen des Gerichts** (§ 287 ZPO). Das Gericht muss die Einholung für notwendig erachten, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

Rechtliche Grundlage: Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen (§ 287 ZPO).

Verfahren

Das Gericht wählt den Sachverständigen aus und formuliert den Beweisbeschluss. Die Kosten für das gerichtliche Gutachten werden zunächst als Gerichtskosten behandelt und am Ende des Verfahrens entsprechend der Kostenquote auf die Parteien verteilt.

Typische Kosten:

- Unternehmensbewertung (ein Stichtag): 8.000-12.000 €
- Unternehmensbewertung (zwei Stichtage): 15.000-20.000 €
- Praxisbewertung (Freiberufler): 6.000-10.000 €

Der Duldungsanspruch

Neben der Möglichkeit eines gerichtlich angeordneten Gutachtens gibt es den sogenannten **Duldungsanspruch**. Dieser spielt eine wichtige Rolle, insbesondere im Zusammenhang mit der Wertermittlung des Endvermögens.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Regelungen zur Wertermittlung unterscheiden sich für das Anfangs- und Endvermögen:

Vermögen	Gesetzliche Regelung	Anspruch auf Sachverständigengutachten
Anfangsvermögen	§ 1377 Abs. 2 Satz 3 BGB	Direkter Anspruch auf Kosten des Antragstellers
Endvermögen	§ 1379 Abs. 1 Satz 3 BGB	Kein direkter Anspruch, aber Duldungsanspruch

Der Duldungsanspruch in der Praxis

Für das Endvermögen gewährt die Rechtsprechung einen Duldungsanspruch, wenn die Wertermittlung ohne sachverständige Unterstützung nicht möglich ist. Das bedeutet:

- Der **auskunftsberechtigte** Ehegatte kann auf **eigene Kosten** einen privaten Sachverständigen mit der Bewertung beauftragen.
- Der **auskunftspflichtige** Ehegatte muss die Tätigkeit des Sachverständigen **dulden** und ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Rechtsprechung: Die Rechtsprechung erkennt den Duldungsanspruch an, wenn die Wertermittlung ohne sachverständige Unterstützung nicht möglich ist, etwa bei Unternehmens- oder Immobilienbewertungen.

BGH-Rechtsprechung zum Duldungsanspruch

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom **08.11.2017 (XII ZR 108/16, Rn. 30, FamRZ 2018, 93)** klargestellt:

"Der Ausgleichsgläubiger hat einen Anspruch auf Wertfeststellung durch einen Sachverständigen entsprechend § 1377 Abs. 2 Satz 3 BGB, der auf Duldung der Ermittlungen durch den Sachverständigen gerichtet ist."

Dieser Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden. In der Praxis wird ein entsprechender Antrag beim Familiengericht gestellt, der den auskunftspflichtigen Ehegatten verpflichtet, die Wertermittlung durch einen Sachverständigen zu dulden und diesem die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Unterschied zwischen gerichtlichem und privatem Gutachten

Merkmal	Gerichtliches Gutachten	Privatgutachten (Duldungsanspruch)
Beauftragung	Durch das Gericht	Durch eine Partei
Beweiswert	Voller Beweiswert als Beweismittel	Parteivortrag, kein voller Beweiswert
Kosten	Gerichtskosten, Verteilung nach Quote	Trägt die beauftragende Partei
Auswahl des Gutachters	Durch das Gericht	Durch die beauftragende Partei
Verfahrensdauer	Länger (gerichtliche Bestellung)	Schneller (direkte Beauftragung)
Kontrolle	Keine Kontrolle über Gutachter	Freie Wahl des Gutachters

Ein Privatgutachten kann ein gerichtliches Gutachten nicht ersetzen, aber es kann dazu dienen, ein gerichtliches Gutachten zu erschüttern oder das Gericht von der Notwendigkeit eines eigenen Gutachtens zu überzeugen. Das Gericht muss sich mit den Einwänden, die aus einem Privatgutachten resultieren, auseinandersetzen.

Praxisbeispiele: Anträge und Formulierungen

1. Beweisanträge der Parteien

Beispiel 1.1: Standardformulierung für Unternehmensbewertung

Anwendungsfall: Erstantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens

Formulierung:

Es wird beantragt, Beweis zu erheben über die Tatsache, dass der Wert des Unternehmens [Name des Unternehmens], [Anschrift], zum Stichtag [Datum] mindestens [Betrag] EUR beträgt, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Dem Sachverständigen wird aufgegeben, den Unternehmenswert nach der Ertragswertmethode bzw. der modifizierten Ertragswertmethode zu ermitteln und dabei die latente Steuerlast aus einer fiktiven Veräußerung zu berücksichtigen.

Beispiel 1.2: Beweisantrag mit konkreten Beweisfragen

Anwendungsfall: Detaillierte Vorgaben für den Sachverständigen

Formulierung:

Es wird beantragt, Beweis zu erheben über den Wert des Unternehmens [Name] zum Stichtag [Datum] durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mit folgenden Beweisfragen:

1. Welchen Wert hatte das Unternehmen [Name] zum Stichtag [Datum]?
2. Welche Bewertungsmethode ist anzuwenden (Ertragswertmethode oder modifizierte Ertragswertmethode)?
3. Wie hoch ist der kalkulatorische Unternehmerlohn anzusetzen?
4. Wie hoch ist die latente Steuerlast aus einer fiktiven Veräußerung?
5. Welcher Kapitalisierungszinssatz ist anzuwenden?

Beispiel 1.3: Antrag auf Duldung der Wertermittlung

Anwendungsfall: Auskunftsberechtigter möchte privaten Sachverständigen beauftragen

Formulierung:

Es wird beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, die Wertermittlung des Unternehmens [Name] zum Stichtag [Datum] durch einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Sachverständigen zu dulden und diesem die zur Bewertung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuerbescheide der letzten [X] Jahre) zur Verfügung zu stellen.

Rechtliche Grundlage:

- § 1377 Abs. 2 Satz 3 BGB (für Anfangsvermögen)
- § 1379 Abs. 1 Satz 3 BGB analog (für Endvermögen)
- BGH, Urteil vom 08.11.2017 - XII ZR 108/16, Rn. 30

2. Beweisbeschlüsse des Gerichts

Beispiel 2.1: Standardformulierung Beweisbeschluss Firmenwert

Anwendungsfall: Bewertung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

Formulierung:

Beschluss

1. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung der Antragsgegnerseite, der Firmenwert der Firma [Name], [Anschrift], zum Stichtag des Endvermögens am [Datum] betrage [Betrag] EUR, durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Für die Ermittlung des Firmenwerts ist die Ertragswertmethode anzuwenden. Sollte der Sachverständige zur Ansicht gelangen, dass eine starke Inhaberprägung der erzielten Erträge vorliegt, soll er die sog. modifizierte Ertragswertmethode mit zeitlicher Begrenzung des Ergebnishorizonts anwenden. Die auf den Firmenwert entfallende latente Steuerlast aus der fiktiven Unternehmensveräußerung ist zu ermitteln.

1. Der Sachverständige wird ermächtigt, weitere noch erforderliche Unterlagen direkt bei den Beteiligten anzufordern. Den Beteiligten wird aufgegeben, dem Sachverständigen auf dessen schriftliche Anforderung hin, die zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Zum Sachverständigen wird bestimmt: [Name und Anschrift des Sachverständigen]. Die Frist zur Erstellung des Sachverständigengutachtens wird auf 3 Monate ab Eingang der Akten beim Sachverständigen bestimmt.
3. Die Antragsgegnerseite hat einen Auslagenvorschuss von 8.000,00 € einzuzahlen. Die Versendung der Akten zum Sachverständigen wird davon abhängig gemacht, dass bis spätestens [Datum] die Einzahlung des Auslagenvorschusses dem Gericht nachgewiesen wird.

Beispiel 2.2: Anteilswert eines Unternehmens

Anwendungsfall: Bewertung einer Beteiligung (z.B. GmbH-Anteil, Aktien)

Formulierung (Ziffer 1):

1. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung der Antragsgegnerseite, der Wert der Beteiligung des Antragstellers in Höhe von XX% an der Firma [Name], [Anschrift], zum Stichtag des Endvermögens am [Datum] betrage [Betrag] EUR, durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Für die Ermittlung des Anteilswerts ist die Ertragswertmethode anzuwenden. Sollte der Sachverständige zur Ansicht gelangen, dass eine starke Inhaberprägung der erzielten Erträge vorliegt, soll er die sog. modifizierte Ertragswertmethode mit zeitlicher Begrenzung des Ergebnishorizonts anwenden. Die auf den Anteilswert des Antragstellers entfallende latente Steuerlast aus der fiktiven Veräußerung des Anteilswerts ist zu ermitteln.

Beispiel 2.3: Firmenwert an zwei Stichtagen

Anwendungsfall: Bewertung sowohl des Anfangs- als auch des Endvermögens

Formulierung (Ziffer 1):

1. Es ist Beweis zu erheben, der Firmenwert der Firma [Name], [Anschrift], betrage
a) zum Stichtag des Anfangsvermögens am [Datum] gemäß Behauptung der
Antragsgegnerseite [Betrag] EUR, b) zum Stichtag des Endvermögens am [Datum] gemäß
Behauptung der Antragstellerseite [Betrag] EUR, durch Einholung eines schriftlichen
Sachverständigengutachtens. Für die Ermittlung der Firmenwerte ist die
Ertragswertmethode anzuwenden. Sollte der Sachverständige zur Ansicht gelangen, dass
eine starke Inhaberprägung der erzielten Erträge vorliegt, soll er die sog. modifizierte
Ertragswertmethode mit zeitlicher Begrenzung des Ergebnishorizonts anwenden. Die auf
den Firmenwert entfallende latente Steuerlast aus der fiktiven
Unternehmensveräußerung ist zu ermitteln.

Hinweis: Bei zwei Stichtagen erhöht sich der Auslagenvorschuss typischerweise auf 15.000
€ statt 8.000 €.

3. Antrag auf Abänderung des Beweisbeschlusses

Beispiel 3.1: Antrag auf Anwendung der modifizierten Ertragswertmethode

Anwendungsfall: Gericht hat Ertragswertmethode angeordnet, Partei möchte modifizierte
Ertragswertmethode

Formulierung:

In Sachen ... nehmen wir Bezug auf den Beweisbeschluss des Gerichts vom ... und weisen
darauf hin, dass das Gericht zur Bewertung des Unternehmens dem Sachverständigen
aufgegeben hat, die Ertragswertmethode anzuwenden. In seinen Entscheidungen vom
2.2.2011 (Az. XII ZR 185/08) und 9.2.2011 (Az. XII ZR 40/09) hat der BGH das modifizierte
Ertragswertverfahren mit einem begrenzten Ergebnishorizont als generell vorzugswürdig
gesehen. Die Begrenzung trägt insbesondere bei Freiberuflern, in erster Linie der
Inhaberbezogenheit ihrer Tätigkeit Rechnung. Sie führt dazu, dass einerseits der Einfluss
des bisherigen Inhabers nur eine begrenzte Zeit nachwirken kann und andererseits ein
Erwerber mit vergleichbarer Qualifikation nach einer entsprechenden Aufbauphase eine
vergleichbare Praxis aufbauen kann. Abzuziehen ist ein Unternehmerlohn, der sich an
den individuellen Verhältnissen des Inhabers orientiert. Nur so kann der auf den
derzeitigen Inhaber bezogene Wert ermittelt werden, der auf dessen persönlichen Einsatz
und Qualifikation beruht und nicht übertragbar ist. Abzuziehen ist weiter eine latente

Steuerlast. **Es wird daher beantragt**, den Beweisbeschluss abzuändern und den Gutachter anzuweisen, die modifizierte Ertragswertmethode anzuwenden.

Strategische Überlegungen

Gerichtliches Gutachten vs. Privatgutachten

Gerichtliches Gutachten

Vorteile:

- Höherer Beweiswert
- Gericht wählt qualifizierten Sachverständigen
- Kosten werden nach Kostenquote verteilt
- Bindungswirkung für beide Parteien

Nachteile:

- Kein Einfluss auf Auswahl des Gutachters
- Längere Verfahrensdauer
- Auslagenvorschuss erforderlich
- Keine Kontrolle über den Prozess

Privatgutachten mit Duldungsanspruch

Vorteile:

- Freie Wahl des Gutachters
- Schnellere Erstellung möglich
- Kontrolle über den Prozess
- Strategischer Vorteil durch Informationsvorsprung

Nachteile:

- Geringerer Beweiswert (Parteivortrag)
- Kosten trägt der Beauftragende allein
- Kann durch gerichtliches Gutachten widerlegt werden
- Risiko der Nichtanerkennung

Empfohlene Vorgehensweise

Kombination beider Ansätze:

1. **Phase 1:** Zunächst Privatgutachten erstellen lassen
 - Verschafft Informationsvorsprung
 - Ermöglicht realistische Einschätzung
 - Kann als Vergleichsgrundlage dienen
2. **Phase 2:** Mit Privatgutachten argumentieren
 - Vorlage beim Gericht
 - Versuch einer gütlichen Einigung
 - Darstellung der eigenen Position
3. **Phase 3:** Bei Streit gerichtliches Gutachten beantragen
 - Höherer Beweiswert
 - Bindungswirkung für beide Parteien
 - Gerichtsgutachten soll Privatgutachten überprüfen

Wann welcher Antrag?

Situation	Empfohlener Antrag	Begründung
Kein Gutachten vorhanden	Beweisantrag auf gerichtliches Gutachten	Höchster Beweiswert
Privatgutachten liegt vor	Beweisantrag mit Verweis auf Privatgutachten	Bestätigung durch Gericht
Gegner verweigert Unterlagen	Antrag auf Duldung	Durchsetzung der Mitwirkungspflicht
Gerichtsgutachten ist unzureichend	Antrag auf Ergänzungsgutachten	Klärung offener Fragen
Methodenstreit	Antrag auf Abänderung des Beweisbeschlusses	Anpassung der Bewertungsmethode

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

1. **Gerichtliches Gutachten:** Das Gericht im Zugewinnausgleichsverfahren kann ein Sachverständigengutachten zum Unternehmenswert einholen, wenn es dies für erforderlich hält. Ein Zwang hierzu besteht nicht, die Entscheidung liegt im **Ermessen des Gerichts** (§ 287 ZPO).
2. **Duldungsanspruch:** Parallel dazu existiert für den auskunftsberechtigten Ehegatten ein **Duldungsanspruch**, der es ihm ermöglicht, auf eigene Kosten einen privaten Sachverständigen mit der Bewertung zu beauftragen. Der andere Ehegatte muss diese Begutachtung dulden und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen (BGH XII ZR 108/16).
3. **Strategische Wahl:** Die Wahl zwischen gerichtlichem Gutachten und Privatgutachten hängt von der prozessualen Situation und der strategischen Ausrichtung der jeweiligen Partei ab. Eine Kombination beider Ansätze kann sinnvoll sein.
4. **Bewertungsmethode:** Die Wahl der Bewertungsmethode (Ertragswertmethode vs. modifizierte Ertragswertmethode) ist eine Rechtsfrage und richtet sich nach der Inhaberprägung des Unternehmens. Bei freiberuflichen Praxen und inhabergeprägten Unternehmen ist die modifizierte Ertragswertmethode vorzugswürdig.
5. **Kosten:** Die Kosten für ein Sachverständigengutachten liegen typischerweise zwischen 8.000 und 20.000 EUR, abhängig von der Komplexität und der Anzahl der Stichtage.

Abschließender Hinweis: Die Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich ist ein hochkomplexes Thema, das fundierte rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse erfordert. Eine frühzeitige anwaltliche Beratung ist dringend zu empfehlen, um strategische Fehler zu vermeiden und die eigenen Rechte optimal durchzusetzen.

Wichtige Rechtsprechung

- **BGH, Urteil vom 08.11.2017 - XII ZR 108/16** (FamRZ 2018, 93)
Duldungsanspruch bei der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich
- **BGH, Urteil vom 02.02.2011 - XII ZR 185/08**
Modifizierte Ertragswertmethode bei Freiberuflern
- **BGH, Urteil vom 09.02.2011 - XII ZR 40/09**
Modifizierte Ertragswertmethode als generell vorzugswürdig
- **BGH, Urteil vom 05.12.2018 - XII ZR 116/17**
Ertragswert aus betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

Haftungsausschluss: Dieses Dokument dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Für die Beurteilung konkreter Einzelfälle ist eine individuelle anwaltliche Beratung unerlässlich. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.